



Analogberechnung, ein Fremdwort?

Das Gebührenverzeichnis der GOZ erfasst nicht alle möglichen Leistungen der modernen Zahnheilkunde. Diesen Umstand hat der Gesetzgeber berücksichtigt und die sogenannte analoge Bewertung vorgesehen. Das Berechnen in der Analogie ist in § 6 Abs. 1 GOZ beschrieben.

Voraussetzung für die Analogberechnung:

- Die Leistung ist nicht in der GOZ oder im geöffneten Bereich der GOÄ beschrieben.
- Es muss sich um eine selbstständige Leistung handeln.
Selbstständig heißt: die Maßnahme ist nicht Bestandteil oder eine besondere Ausführung einer anderen Leistung.
- Die Leistung ist nicht im nach § 6 Abs. 2 GOZ geöffneten Bereich der GOÄ enthalten.

Wie finden Sie eine geeignete Analogleistung?

- Sie suchen im Gebührenverzeichnis der GOZ eine nach *Art*, *Kosten*- und *Zeitaufwand* gleichwertige Leistung aus.

Was müssen Sie bei der Rechnung beachten?

- Die ausgewählte Gebührennummer muss als analoge Leistung erkennbar und mit einem „a/A“ gekennzeichnet sein.
- Die Leistung ist für den Zahlungspflichtigen verständlich zu beschreiben und soll den Hinweis „entsprechend“ enthalten.

Beispiele:

Datum	Zahn	GOZ-Nr.	Leistungsbeschreibung	Anzahl	Faktor	Euro
25.06.2020	24	2195a	parapulpäre Stiftverankerung entsprechend (§ 6 Abs. 1 GOZ) Vorbereitung eines zerstörten Zahnes durch einen Schraubenaufbau oder Glasfaserstift o. Ä. zur Aufnahme einer Krone	2	xy	xy
25.06.2020	24	2270a	Wiedereingliederung einer provisorischen Krone im Notdienst entsprechend (§ 6 Abs. 1 GOZ) Provisorium im direkten Verfahren	1	xy	xy